

Satzung
der "Stiftung Rödermark (Ober-Rodener Spendung)"

Neufassung	Stavo-Beschluss v. 30.10.1990	In Kraft seit 09.11.1990
1. Änderung	Stavo-Beschluss v. 21.11.1995	In Kraft seit 09.02.1996
2. Änderung	Stavo-Beschluss v. 10.02.1998	In Kraft seit 20.02.1998
3. Änderung	Stavo-Beschluss v. 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.2002
4. Änderung	Stavo-Beschluss v. 07.10.2014	In Kraft seit 17.10.2014

Satzung

der "Stiftung Rödermark (Ober-Rodener-Spendung)"

Aufgrund des §§ 5, 51 und 120 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVB1. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVB1. I S. 419) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 30.10.1990 die nachstehende Satzung der "Stiftung Rödermark (Ober-Rodener Spendung)" erlassen:

§ 1 Rechtsform

Die "Stiftung Rödermark (Ober-Rodener Spendung)" ist eine unselbständige und damit nicht rechtsfähige Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) hilfsbedürftig sind
- b) die Unterstützung der in Rödermark gebildeten bzw. künftig entstehenden Selbsthilfegruppen
- * c) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten

* eingefügt durch Stavo-Beschluss v. 21.11.1995

- * d) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - e) die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralstelle der Juden in Deutschland), ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - f) die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermisste und der Altersfürsorge
 - g) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus einer in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.
- (3) Die Förderung erfolgt im Regelfall durch die Bereitstellung eines bestimmten Geldbetrages. Die Möglichkeit einer ratenweisen Gewährung des Förderbetrages bleibt vorbehalten.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, begünstigt werden.

* eingefügt durch Stavo-Beschluss vom 21.11.1995

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Restkapital der historischen "Ober-Rodener-Spendung", die in der "Stiftung Rödermark (Ober-Rodener Spendung)" wieder auflebt.
- *(2) Bis zum Erreichen eines Vermögensbestandes von 102.258,38 € wachsen alle eingehenden Spenden dem Stiftungsvermögen zu, während die Erträge aus dem Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung finden.
- *(3) Sobald das Stiftungsvermögen den Bestand von 102.258,58 € erreicht hat, wachsen ihm Zuwendungen nur noch in Höhe von 50% zu, bis ein Vermögensbestand von 153.387,56 € erreicht ist.
- *(4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks finden Verwendung:
 - a) die Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) 50% der Zuwendungen, so lange das Stiftungsvermögen mehr als 102.258,38 € aber noch nicht 153.387,56 € beträgt
 - c) Zuwendungen in voller Höhe, sobald ein Vermögensbestand von 153.387,56 € erreicht ist.
- (5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Rödermark auszuweisen (§ 115 HGO).
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

* geändert durch Stavo-Beschlüsse vom 16.10.2001 und 07.10.2014

Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

- (1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Vergabe der Fördermittel obliegt dem Magistrat.
- (2) Der Stadtverordnetenversammlung ist jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch den Magistrat der Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann die Stadtverordnetenversammlung einen neuen Stiftungszweck beschließen oder die Stiftung auflösen.
- * (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Inkrafttreten

Gemäß § 5 der Hauptsatzung tritt diese Satzung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 31.10.1990

Der Magistrat der Stadt Rödermark

gez. Faust, Bürgermeister

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 01.02.1998